

1. Geltungsbereich

1.1 Nachstehende AGB von dosmatix gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen dosmatix und dem Vertragspartner (nachfolgend „Kunde“ genannt), auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Sie werden allen von dosmatix gegenüber dem Kunden abgegebenen Angebote und mit dem Kunden geschlossenen Verträgen zugrunde gelegt.

1.2 Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden erkennt dosmatix nicht an, es sei denn, dosmatix hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

1.3 Diese AGB gelten auch dann, wenn dosmatix in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

1.4 Inhalt und Umfang der vereinbarten Leistungen bestimmen sich, in nachfolgender Reihenfolge, aus (i) einem etwaig zwischen dosmatix und dem Kunden geschlossenen Einzelvertrag mit Anlagen; (ii) einer Auftragsbestätigung; (iii) ergänzenden Leistungsbeschreibungen, einschließlich auch herausgegebener Bedienungsanleitungen und technischer Spezifikationen; (iv) diesen AGB; und (v) den gesetzlichen Bestimmungen. Darüber hinaus bestehen keine Abreden zwischen den Parteien.

1.5 Angebote von dosmatix aufgrund dieser AGB richten sich ausschließlich an Unternehmer und gewerbliche Wiederverkäufer, nicht jedoch an Verbraucher.

1.6 Die Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) ist ausgeschlossen.

2. Vertragsschluss, Vertragsgegenstand

2.1 Die Angebote von dosmatix sind freibleibend und unverbindlich. Das gilt insbesondere auch für Angebote in Prospekten, Anzeigen und anderem Werbematerial. Technische Änderungen bleiben im Rahmen des technischen Fortschritts und des Zumutbaren vorbehalten. Nicht bindend und ggf. nicht mehr aktuell in diesem Sinne sind bloße Katalogangaben oder Angaben auf Internetseiten.

2.2 Die Angebote im Online-Shop von dosmatix stellen keine bindenden Vertragsangebote dar. Sie sind lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Kunden für den entsprechenden Artikel.

2.3 Bestellungen im Online-Shop von dosmatix können erst nach erfolgreicher Registrierung des Kunden abgegeben werden. Nach erfolgreichem Login kann der Kunde aus dem Warensortiment ein Produkt auswählen. Durch Anklicken des Buttons „Bestellung absenden“ gibt der Kunde eine verbindliche Bestellung ab. Die Bestellung kann nur abgegeben werden, wenn der Kunde zuvor diese AGB akzeptiert hat. dosmatix wird den Zugang der Bestellung des Kunden unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung der Bestellung erfolgt durch Zusenden einer Auftragsbestätigung oder einer Rechnung per E-Mail an den Kunden. Sollte dosmatix im Rahmen der technischen Überprüfung der Kundenangaben feststellen, dass der Auftrag nicht, oder jedenfalls nicht zu den vereinbarten Bedingungen ausgeführt werden kann, wird dosmatix den Kunden hierüber informieren und ggf. ein angepasstes Angebot unterbreiten. Beiden Parteien steht in diesem Fall darüber hinaus ein außerordentliches Rücktrittsrecht vom Vertrag zu.

2.4 Die Entgegennahme einer telefonischen Bestellung oder eine Bestellung via Telefax stellt keine verbindliche Annahme durch dosmatix dar. Der Vertrag wird in diesem Fall erst mit dem Versenden einer Auftragsbestätigung durch dosmatix geschlossen.

2.5 dosmatix ist berechtigt, dass in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei (2) Wochen anzunehmen. Einer Annahme kommt es gleich, wenn innerhalb dieser Frist die Rechnungsstellung erfolgt.

2.6 Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und ordnungsgemäßen Selbstbelieferung. Im Falle der Nichtverfügbarkeit oder der nur teilweisen Verfügbarkeit von Ware wird der Kunde unverzüglich informiert. Im Falle der Nichtverfügbarkeit wird eine etwaig durch den Kunden bereits erbrachte Gegenleistung unverzüglich erstatten.

2.7 Vertragsgegenstand sind die in der Auftragsbestätigung jeweils bezeichneten Produkte und Dienstleistungen.

2.8 Soweit dosmatix im Rahmen der Vertragsdurchführung Werkzeuge herstellt, erwirbt der Kunde hieran keinerlei Rechte, insbesondere nicht auf Herausgabe oder Rückvergütung. Die Werkzeuge bleiben im Eigentum von dosmatix. Zwei Jahre nach der letzten Lieferung von dosmatix an den Kunden betreffend diesen Auftrag kann dosmatix die Werkzeuge verschrotten.

2.9 Nach Auftragsbestätigung durch den Kunden gewünschte Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien.

3. Kostenvoranschläge

3.1 Sofern nicht abweichend zwischen den Parteien vereinbart, kann dosmatix entstehende Kosten für einen Kostenvoranschlag, der aufgrund von durch den Kunden nach Auftragsbestätigung mitgeteilten Änderungswünschen an den vereinbarten Leistungen erstellt wird, abrechnen.

3.2 Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Sie beziehen sich ausschließlich auf die dosmatix zum Zeitpunkt ihres Erstellens vorliegenden Informationen. Dosmatix übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit von Kostenvoranschlägen.

3.3 Ergibt sich, dass ein Kostenvoranschlag um 20% oder mehr überschritten wird, informiert dosmatix den Kunden unverzüglich in Schrift- oder in Textform.

3.4 Die Kündigung des jeweiligen Einzelvertrags durch den Kunden ist nur möglich, wenn ein Kostenvoranschlag um mehr als 20% überschritten wird. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Die Preise sind freibleibend und verstehen sich als Nettopreise in Euro. Die Preise gelten EXW gem. Incoterms 2020, also exklusive Verpackung und Transport. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen enthalten. Sie wird in der am Tag der Rechnungsstellung geltenden Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

4.2 Rechnungen von dosmatix sind ohne Abzug zahlbar und fällig binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Zahlungen haben in Euro zu erfolgen. Schuldbefreiende Zahlung hat ausschließlich auf das in der Rechnung genannte Konto zu erfolgen.

4.3 dosmatix kann Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen auf vereinbarte Leistungen verlangen. Die Leistungen werden entsprechend der sich aus dem Einzelvertrag getroffenen Vereinbarungen abgerechnet. Rechnungen können auch bei Annahmeverzug gestellt werden.

4.4 Wechsel werden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung und nur zahlungshalber sowie vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit angenommen. Im Falle der Verwendung von Akkreditiven, Schecks oder anderen Anweisungspapieren, die zahlungshalber nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch dosmatix angenommen werden, trägt der Kunde die Kosten der Eröffnung bzw. Bestätigung, der Diskontierung und Einziehung. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die unwiderrufliche Gutschrift des Rechnungsbetrags auf dem Konto von dosmatix.

4.5 Bei Überschreiten der Zahlungsfrist kommt der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Rechnungsbetrags bei der von dosmatix angegebenen Zahlstelle.

4.6 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

4.7 Die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder durch dosmatix anerkannten Forderungen gestattet. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde ausschließlich insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4.8 dosmatix ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf ältere Forderungen gegen den Kunden aus

der mit dosmatix bestehenden Geschäftsbeziehung anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen durch Verzug entstanden, so ist dosmatix berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

4.9 Bei Auslandsaufträgen sind Zahlungen in Euro an die angegebene Zahlstelle zu leisten. Kosten, die die Zahlstelle von dosmatix belasten, sind durch den Kunden zu erstatten.

4.10 Stellt sich heraus, dass aufgrund der Vermögenslage des Kunden die Erfüllung seiner (bestehenden oder künftigen) Zahlungspflichten gefährdet ist (insbesondere, jedoch nicht abschließend wenn (i) der Kunde seine Zahlungen einstellt, (ii) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet, ein diesbezüglicher Antrag gestellt, oder das Verfahren mangels Masse nicht eröffnet wird, (iii) Pfändungs- oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Kunden erfolgen; (iv) Wechsel- oder Scheckproteste erhoben werden; oder (v) Lastschriftrückgaben erfolgen, und zwar auch gegenüber bzw. an Dritte), ist dosmatix berechtigt, nach eigener Wahl die Vertragsleistung bis zur Vorauszahlung der vereinbarten Vergütung bzw. der Gebühr, oder bis zum Erbringen einer angemessenen Sicherheit zurückzubehalten. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde sich wiederholt (mindestens in zwei (2) aufeinanderfolgenden Kalendermonaten oder in drei (3) Kalendermonaten innerhalb eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten) in Zahlungsverzug befindet und infolgedessen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden bestehen.

5. Montageleistungen, Mitwirkungspflichten

5.1 Die Aufstellung und Montage der Ware am jeweiligen Aufstellungsort ist gesondert durch den Kunden zu beauftragen und zu vergüten. Soweit nicht abweichend im Einzelvertrag vereinbart, werden hierbei erbrachte Leistungen nach Stunden und verbrauchtem Material („Time and Material“) abgerechnet.

5.2 Der Kunde hat den Aufstellungsort auf eigene Kosten vorzubereiten. Hierzu zählt insbesondere, jedoch nicht abschließend, dass (i) die Zugänge zum Aufstellungsort frei und ausreichend dimensioniert sind; (ii) die Aufstellungsfläche besenrein ist und über ein für die Ware ausreichend dimensioniertes und belastbares Fundament verfügt, (iii) etwaig zu beachtende bau- und ordnungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen wurden, sowie (iv) der Aufstellungsort über die für die Inbetriebnahme und den laufenden Betrieb der Ware entsprechenden technischen Voraussetzungen verfügt (z.B. Strom- und Internetanschlüsse).

5.3 Der Kunde ist verpflichtet, dosmatix die für die Montage erforderlichen Daten und Pläne betreffend den Aufstellungsort mitzuteilen und zu übergeben, aus welchen sich insbesondere auch die Lage von z.B. Gas-, Wasser- und Stromleitungen, vorhandene Anschlüsse und sonstige, für die Ausführung der Leistungen erforderliche und zu beachtende Daten ersehen lassen.

5.4 Der Kunde ist verpflichtet, (i) dosmatix am vereinbarten Termin den für das Erbringen der Montageleistungen erforderlichen Zugang zum Leistungsort zu verschaffen; (ii) einen Mitarbeiter abzustellen, welcher über die erforderlichen Projektkennnisse verfügt, benötigte Informationen beschaffen und Entscheidungen treffen sowie dosmatix bei der Ausführung der Leistungen unterstützen kann; (iii) das Erbringen der Montageleistungen mit sonstigen Gewerken am Leistungsort abzustimmen, um zeitliche Verzögerungen zu vermeiden; und (iv) die erforderlichen Mitwirkungsleistungen und benötigten Medien wie Wasser, Strom und eine stabile Internetanbindung zu den vereinbarten Leistungsterminen jeweils auf eigene Kosten vorzunehmen und bereitzustellen. Weitere Mitwirkungsleistungen können sich aus dem Einzelvertrag oder der Leistungsbeschreibung ergeben.

5.5 Können die Leistungen nicht an einem Tag ausgeführt werden, hat der Kunde dosmatix gesicherte Räume für die Lagerung von Materialien und Werkzeug zur Verfügung zu stellen.

5.6 Der Kunde stellt sicher, dass die Mitarbeiter von dosmatix zu den Ausführungszeiten die Sozialräume des Kunden aufsuchen und nutzen können.

5.7 Der Kunde wird dosmatix am Leistungsort zu beachtende Vorgaben und betriebliche Anweisungen rechtzeitig vor dem Termin zur Verfügung stellen.

5.8 Die für die Montage vereinbarten Termine sind verbindlich. Soweit ein vereinbarter Termin durch den Kunden weniger als fünfzehn (15) Werk-tage vor dem vereinbarten Termin abgesagt wird, hat der Kunde für die volle Vergütung zu zahlen.

6. Verpackung, Gefahrtragung, Versand

6.1 Die Wahl der Versand- und Verpackungsart steht dosmatix frei. Die Kosten der Verpackung werden durch dosmatix separat gegenüber dem Kunden abgerechnet. Verpackungsmaterialien sind durch den Kunden zu entsorgen.

6.2 Wünscht der Kunde eine vom Standard abweichende Verpackung, hat er nach Wahl von dosmatix die hierbei entstehenden zusätzlichen Kosten zu tragen, oder aber das Leergut, welches in diesem Falle im Eigentum von dosmatix verbleibt, kosten- und spesenfrei in einem der Nutzung angemessenen Zustand an dosmatix zurückzusenden. Wird die Rücksendung nicht binnen drei (3) Monaten nach Ablieferung durchgeführt, trägt der Kunde die Kosten der Verpackung.

6.3 Wird durch einen Umstand, den der Kunde zu vertreten hat, der Versand oder die Abnahme ohne Verschulden von dosmatix verzögert oder unmöglich gemacht, geht die Gefahr mit Absenden der Mitteilung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über. Der Kunde haftet für alle entstehenden Schäden und Mehrkosten.

6.4 Im Falle des Annahmeverzugs hat der Kunde, beginnend ab dem 1. vollen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft durch dosmatix, Lagergeld in Höhe von 0,5 % des betroffenen Lieferwerts für jeden angefangenen Monat, den er sich in Annahmeverzug befindet, zu zahlen. Das Lagergeld wird auf 5 % des Lieferwerts begrenzt, es sei denn, dass dosmatix im Falle grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns des Kunden einen darüberhinausgehenden Schaden nachweisen kann.

6.5 Die Lieferung ist vom Kunden bei Übernahme durch den Frachtführer auf sichtbare Schäden zu überprüfen. Sichtbare Schäden sind in dem Übergabeprotokoll schriftlich zu vermerken. dosmatix ist unverzüglich über festgestellte Schäden zu unterrichten.

7. Lieferbedingungen

7.1 Sofern sich aus dem Einzelvertrag nicht etwas Anderes ergibt, erfolgt die Lieferung EXW (Incoterms 2020). Der Abschluss einer Transportversicherung obliegt dem Kunden.

7.2 Im Einzelvertrag genannte Liefertermine sind als voraussichtliche Liefertermine unverbindlich.

7.3 Die Einhaltung schriftlich bestätigter „verbindlicher Liefertermine“ steht unter dem Vorbehalt der mangelfreien und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch Zulieferer.

7.4 Schriftlich bestätigte verbindliche Lieferfristen und -termine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Lager von dosmatix verlassen hat, oder wenn die Ware ohne Verschulden von dosmatix nicht rechtzeitig abgesendet werden kann, die Versandbereitschaft jedoch mitgeteilt wird.

7.5 Der Beginn der von dosmatix angegebenen Lieferzeit setzt in jedem Fall die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden aus der gesamten Geschäftsbeziehung, sowie die Klärung aller technischen Fragen und Erfüllung aller bestehenden Mitwirkungspflichten durch den Kunden voraus.

7.6 Wird der Kunde hierdurch nicht unangemessen benachteiligt, ist dosmatix berechtigt, Teillieferungen durchzuführen. Etwaig hierbei entstehende zusätzliche Kosten trägt dosmatix.

7.7 Wird dosmatix trotz Anwendung zumutbarer Sorgfalt an der Erfüllung ihrer Verpflichtung durch höhere Gewalt, insbesondere durch den Eintritt unvorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände wie Krieg, innere Unruhen, Terrorakte, Beschlagnahme, Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz oder sonstige Maßnahmen der öffentlichen Gewalt, Streik, Ausspernung und andere Arbeitskonflikte, allgemeiner Mangel an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Maschinenschaden, Maschinenbruch und sonstige Betriebsstörungen, Naturereignisse, kriegerische Auseinandersetzungen oder andere, von dosmatix nicht zu vertretende und nur mit unzumutbarem Aufwand zu beseitigende Umstände, auch wenn sie bei Lieferanten und Unterlieferanten eintreten, gehindert, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird dosmatix in diesen Fällen die Lieferung und Leistung unmöglich, wird dosmatix von ihren Leistungspflichten befreit.

7.8 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist dosmatix berechtigt, den ihr hierdurch entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu bekommen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte von dosmatix bleiben vorbehalten.

7.9 dosmatix haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von dosmatix zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Ein Verschulden ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist dosmatix zuzurechnen. Beruht der Lieferverzug auf einer von dosmatix zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

7.10 dosmatix haftet auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von dosmatix zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

7.11 Wird eine Abnahme der Ware durch den Kunden im Werk von dosmatix verlangt, oder ist eine solche vereinbart worden, hat der Kunde die hiermit verbundenen Kosten zu tragen.

8. Kreditwürdigkeit

8.1 Voraussetzung für eine Lieferverpflichtung von dosmatix ist die Kreditwürdigkeit des Kunden. Erhält dosmatix nach Vertragsschluss Auskünfte, wonach die Gewährung eines Kredits in Höhe des Auftragsvolumens nicht gesichert ist, ist dosmatix berechtigt, trotz anderslautender Vereinbarungen, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

8.2 dosmatix ist im Falle negativer Bonitätsauskünfte, welche die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Kunden fraglich erscheinen lassen, berechtigt, bestehende Verträge aus wichtigem Grund zu kündigen. Den dosmatix hierdurch entstehenden Schaden hat der Kunde zu tragen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn gegen das Vermögen des Kunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchgeführt, ein Insolvenzverfahren beantragt, oder ein solches eröffnet wurde.

8.3 dosmatix ist weiter zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn sich der Kunde mit einer seiner Pflichten aus den die Parteien bindenden Vertragsverhältnissen in Verzug befindet und dieser Zustand trotz Mahnung nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt wird.

9. Gewährleistung, Haftung, Regress

9.1 Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist und festgestellte Mängel dosmatix unverzüglich angezeigt hat.

9.2 Änderungen in der Ausführung der Leistungen sowie sonstige Änderungen, die dem technischen Fortschritt dienen, stellen keinen Mangel dar.

9.3 Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an der Ware vorgenommen, Teile durch den Kunden oder nicht autorisierte Dritte bearbeitet oder ausgewechselt, oder führt der Kunde oder ein nicht autorisierter Dritter sonstige Arbeiten an der Ware durch, entfällt die

Gewährleistung, soweit der Mangel hierdurch entstanden ist. Gleiches gilt für Fehler, die durch übermäßige Beanspruchung oder fehlerhafte Handhabung, abweichend von den Produktangaben, entstehen.

9.4 Soweit nicht abweichend vereinbart und beauftragt, werden Empfehlungen sowie Mengen- und Maßaufnahmen grundsätzlich unverbindlich durch dosmatix abgegeben. Eine Haftung für die Richtigkeit gemachter Angaben wird ausdrücklich nicht übernommen.

9.5 Liegt ein Mangel vor, erfolgt nach Wahl von dosmatix Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Im Falle der Mangelbeseitigung übernimmt dosmatix die Kosten für Ersatzteile und Arbeitslohn.

9.6 Soweit Mängel an weniger als 5 % (fünf Prozent) der Gesamtbestellung vorliegen, erfolgt eine Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung nur dann, wenn die Verwendung der Ware im Übrigen aufgrund dessen dem Kunden nicht zuzumuten ist. Andernfalls erfolgt lediglich eine angemessene Reduzierung des vereinbarten Kaufpreises. Soweit eine Ersatzlieferung erfolgt, hat der Kunde die mangelhaften Teile an dosmatix zurückzureichen.

9.7 Auf Verlangen von dosmatix hat der Kunde Proben beanstandeter Waren innerhalb von zwei (2) Wochen nach Mitteilung eines Mangels an dosmatix zu senden.

9.8 Ist dosmatix mit der Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht, nicht erfolgreich, ist der Kunde berechtigt, dosmatix eine angemessene letzte Nachfrist zu setzen, die mindestens zwei weitere Nachbesserungsversuche ermöglicht. Ist die Nachbesserung auch innerhalb dieser letzten Nachfrist nicht erfolgreich, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Minderung der Vergütung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dieses gilt nicht, soweit dosmatix die Nachbesserung unberechtigt verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert.

9.9 dosmatix haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für die schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei einfach fahrlässigen Verletzungen nicht wesentlicher Vertragspflichten ist eine Haftung ausgeschlossen.

9.10 Soweit dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung von dosmatix grundsätzlich auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

9.11 Die Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt hiervon unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder aufgrund der Übernahme einer Garantie.

9.12 Soweit nicht ausdrücklich abweichend schriftlich, oder in Textform, vereinbart, übernimmt dosmatix keine über die gesetzlichen Mangelbeseitigungsrechte hinausgehende Garantie für die Beschaffenheit der Sache oder dafür, dass die Sache für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält.

9.13 Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. dosmatix haftet insbesondere nicht für Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind, wie z. B. entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden.

9.14 Ist eine Haftung ausgeschlossen oder beschränkt, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von dosmatix.

9.15 Eine Mängelhaftung entfällt, wenn der Kunde dosmatix nicht Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist gegeben hat.

9.16 Ergibt die Überprüfung der Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, sind die im Rahmen der Überprüfung entstandenen Kosten durch den Kunden zu tragen.

9.17 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche an gelieferter Ware beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, wenn dosmatix vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat oder bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden.

9.18 Die Gewährleistungsfrist für Leistungen an Bauwerken beträgt 5 Jahre.

9.19 Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruchs.

9.20 Für die Abgeltung etwaiger Regressansprüche des Kunden nach §445 a BGB wird dem Kunden beim Erwerb von Produkten ein pauschaler Preisnachlass in Höhe von 5% auf den Herstellerlistenpreis gewährt. Damit sind etwaige Regressansprüche des Kunden abgegolten.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 dosmatix behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.

10.2 Bei Zahlungsverzug oder Vermögensverfall des Kunden ist dosmatix berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch dosmatix liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Nach Rücknahme des Liefergegenstandes ist dosmatix zur Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden (abzgl. angemessener Verwertungskosten) anzurechnen.

10.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde dosmatix hierüber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit dosmatix Klage gem. § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dosmatix die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für die dosmatix entstandenen Kosten.

10.4 Der Kunde ist berechtigt, die gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt dosmatix jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe der Forderungen von dosmatix (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von dosmatix, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. dosmatix verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies jedoch der Fall, ist der Kunde verpflichtet, dosmatix die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner mitzuteilen, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen und sämtliche Unterlagen zu übergeben.

10.5 Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstands durch den Kunden wird stets für dosmatix vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, dosmatix nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwirbt dosmatix das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Ware (Fakturaendbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

10.6 Wird der Liefergegenstand mit anderen, dosmatix nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, erwirbt dosmatix das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Ware (Fakturaendbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde dosmatix anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für dosmatix.

10.7 dosmatix verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dosmatix.

11. Gewerbliche Schutzrechte

11.1 dosmatix bleibt Inhaber aller Urheber- und Verwertungsrechte an denen dem Kunden im Rahmen der Auftragsbefüllung überlassenen Werkplänen, Konstruktionszeichnungen, Präsentationen z.B. für Herstellungsverfahren, sowie sämtlichen Abbildungen, Zeichnungen, Aufzeichnungen, Bau- und Schaltplänen und sonstigen Unterlagen, gleich ob in schriftlicher oder elektronischer Form, welche durch dosmatix angefertigt wurden. Sie dürfen ohne Genehmigung von dosmatix Dritten nicht zugänglich gemacht oder durch den Kunden verwertet werden. Auf Anforderung durch dosmatix sind sie mit der Versicherung, dass keine Kopien angefertigt wurden, zurückzugeben. Diese Verpflichtung hat der Kunde auch den bei ihm beschäftigten Mitarbeitern aufzuerlegen. Der Kunde haftet für jegliche diesen Bedingungen widersprechende Verwendung der sich in seinem Besitz befindlichen Informationen.

11.2 Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, übernimmt dosmatix keine Haftung dafür, dass die gelieferte Ware nicht gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt. Der Kunde ist verpflichtet, dosmatix unverzüglich Mitteilung zu machen, falls ihm gegenüber der Verletzung gewerblicher Schutzrechte gerügt wird.

11.3 Ist im Lieferumfang Software enthalten, wird dem Kunden für diese, als auch für die im Zusammenhang mit der Software ausgelieferten Updates, Upgrades und Erweiterungen ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht eingeräumt, die gelieferte Software, einschließlich ihrer Dokumentation, in dem Umfang zu nutzen, wie dieses zur ordnungsgemäßen Bedienung der Ware entsprechend den Bestimmungen der herausgegebenen Anleitungen erforderlich ist.

11.4 Vorstehendes Nutzungsrecht gilt ausschließlich in Bezug auf den Liefergegenstand, mit welchem die Software ausgeliefert wird. Eine isolierte Nutzung der Software bzw. eine Nutzung in Verbindung mit anderen Geräten und Produkten ist dem Kunden nicht gestattet.

11.5 Eine weitergehende Nutzung, insbesondere auch die Veränderung, Bearbeitung, Vervielfältigung, Übersetzung der Software, sowie auch Umwandlung von Objektcode in Quellcode, ist dem Kunden nicht gestattet.

11.6 Die Nutzungsbeschränkung umfasst auch Zugriffe des Kunden auf Systemebene zum Zwecke der Änderung werkseitig eingestellter Parameter, Funktionen und Nutzungsbeschränkungen, soweit nicht aufgrund der getroffenen Vereinbarungen zugesicherte Eigenschaften der Waren von diesen Beschränkungen betroffen sind.

11.7 Der Kunde haftet dafür, dass von ihm ggf. vorgelegte Ausführungszeichnungen und Änderungsverlangen betreffend die Ware nicht in Schutzrechte Dritter eingreifen. dosmatix ist dem Kunden gegenüber nicht zur Prüfung verpflichtet, ob durch Abgabe von Angeboten aufgrund eingesandter Ausführungszeichnungen im Falle der Ausführung irgendwelche Schutzrechte Dritter verletzt werden. Ergibt sich trotzdem eine Haftung von dosmatix, hat der Kunde dosmatix bei Regressansprüchen schadlos zu halten. Untersagen Dritte unter Berufung auf Schutzrechte insbesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Gegenstände, ist dosmatix – ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein – berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und bei Verschulden des Kunden Schadensersatz zu verlangen.

12. Vertraulichkeit

12.1 Die Parteien sind verpflichtet, die ihnen bei Durchführung dieses Vertrags bekannt gewordenen Informationen, sowie Kenntnisse, die sie im Rahmen der Zusammenarbeit über Angelegenheiten – z. B. technischer, betriebswirtschaftlicher oder organisatorischer Art – der jeweils anderen Vertragspartei und deren Kunden oder anderer Partner erlangen, vertraulich zu behandeln. Weder während der Dauer des Vertrags noch innerhalb eines Zeitraums von zwei (2) Jahren nach Beendigung dieses Vertrags dürfen bekannt gewordene Kenntnisse ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der betroffenen Partei verwertet, genutzt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Die Nutzung bekannt gewordener Informationen ist auf

den für die Durchführung dieses Vertrags unbedingt notwendigen Gebrauch beschränkt.

12.2 Die Parteien werden die gleiche Sorgfalt im Hinblick auf den Schutz des Know Hows der jeweils anderen Partei anwenden, wie sie sie anwenden, um ihre eigenen vertraulichen Informationen zu schützen, jedoch in jedem Fall mindestens die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

12.3 Diese Geheimhaltungsverpflichtung umfasst das gesamte Know-How, einschließlich aller Dokumente, Materialien, Zeichnungen, Daten und Artikel, die sich die Parteien wechselseitig bereits zur Verfügung gestellt haben und/oder noch stellen werden.

12.4 Die Empfangende Partei ist nicht berechtigt, das Know-How für eigene Zwecke oder für die Zwecke Dritter zu nutzen. Ebenso ist es der Empfangenden Partei untersagt, für das Know-How oder Teile hiervon gewerbliche Schutzrechte anzumelden.

12.5 Für jeden Fall der Verletzung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung verpflichtet sich die vertragsverletzende Partei zur Zahlung einer Vertragsstrafe i.H.v. EUR 25.000,00, die auf etwaige Schäden, die der geschädigten Partei in Folge der Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung entstehen, nicht angerechnet wird. Die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs ist ausgeschlossen.

12.6 Diese Vertraulichkeitsverpflichtung erfasst nicht (i) solches Know How, welches durch die Empfangende Partei unabhängig entwickelt wurde und/oder wird; (ii) Know How, welches der Empfangenden Partei von dritter Seite ohne Bruch einer Geheimhaltungsabrede zur Verfügung gestellt wird; (iii) Know How, das zum Zeitpunkt der Offenbarung öffentlich bekannt ist, oder (iv) der Öffentlichkeit nachträglich ohne Beschränkung bekannt wird; oder (v) wenn die Offenbarung aufgrund einer bestandskräftigen Entscheidung einer zuständigen Behörde oder eines rechtskräftigen Urteils eines zuständigen Gerichts angeordnet wird. Die hiervon betroffene Partei wird die jeweils andere Partei über eine behördliche oder gerichtliche Anordnung informieren, sobald sie davon Kenntnis erlangt, dass eine solche Anordnung ergehen könnte und über das gegenständliche Verfahren. Auf entsprechende Aufforderung wird die zur Offenbarung verpflichtete Partei der anderen Partei jegliche Ermächtigung für die Einleitung eines Verfahrens erteilen, welches diese für angemessen erachtet, um ihre Geheimhaltungsinteressen zu schützen. Die Partei, welche sich auf das Vorliegen einer der vorgenannten Ausnahmen beruft, trägt die Beweislast für das Vorliegen der jeweiligen Ausnahme.

13. Datenschutz

13.1 dosmatix verwendet die von dem Kunden mitgeteilten personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) vertraulich und gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes, des Telemediengesetzes sowie der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die für die Auftragsabwicklung notwendigen Daten werden gespeichert und im Rahmen der Auftragsdurchführung gegebenenfalls an Erfüllungsgehilfen weitergegeben. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 litt. b DSGVO.

13.2 Werden Daten an Dritte zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen nicht in anonymisierter Form weitergeleitet, hat dosmatix mit diesen Unternehmen Vereinbarungen i.S.v. Art 28 DSGVO geschlossen, welche den Anforderungen des Gesetzes an eine Auftragsdatenverarbeitung entsprechen.

13.3 Ist der Dritte in einem Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, einem Drittland, ansässig, welches im Hinblick auf den Datenschutz kein angemessenes datenschutzrechtliches Schutzniveau entsprechend der EU-Verordnung 2016/679 gewährleistet, hat dosmatix die Standardvertragsklauseln gem. dem Beschluss der Europäischen Kommission 2021/915/EC mit diesem geschlossen.

13.4 Soweit der Kunde erhaltene Waren an Dritte liefert, ist er verpflichtet, zu Zwecken der ordnungsgemäßen Wartung und Prüfung ausgelieferter Produkte beim Endkunden durch dosmatix eine entsprechende Einwilligungserklärung seines Endkunden zum Zwecke der Übermittlung von dessen

personenbezogenen Daten an und deren Verarbeitung durch dosmatix einzuholen.

14. Subunternehmer

14.1 dosmatix ist berechtigt, zur Leistungserbringung im eigenen Ermessen Subunternehmer einzusetzen.

14.2 Soweit in diesen AGB oder der Auftragsbestätigung dosmatix als Erbringer der Leistungen genannt wird, umfasst dieses auch das Erbringen der Leistungen durch etwaige Subunternehmer.

15. Abtretung

15.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus einem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von dosmatix ganz oder teilweise abzutreten.

15.2 dosmatix ist die Abtretung ihrer Rechte und Pflichten, insbesondere auch an verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG, gestattet.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anzuwendendes Recht

16.1 Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von dosmatix.

16.2 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von dosmatix. dosmatix ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

16.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform im Sinne des § 126 b BGB. Dies gilt auch für ein Abbedingen dieser Textformklausel.

17.2 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollten die Parteien feststellen, dass in den AGB eine Lücke ist, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zum Ausfüllen der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten. Diese soll, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommen, was die Parteien angestrebt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrags oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Die Parteien werden sich in diesem Fall über eine wirksame oder durchführbare Bestimmung oder eine Bestimmung zum Ausfüllen der Lücke einigen, die wirtschaftlich und rechtlich dem Sinn und Zweck des Vertrags am nächsten kommt, den die Parteien bei Unterzeichnung angestrebt haben.